

54. Geht im Falle der Ausstellung eines dem ganzen Inhalt des § 2 des Bankdepotgesetzes vom 5. Juli 1896 entsprechenden Ermächtigungsscheins bei Hinterlegung oder Verpfändung von Wertpapieren das Eigentum an diesen Papieren ohne weiteres auf den Verwahrer oder Pfandgläubiger über, oder bedarf es noch eines Aneignungsaktes seitens des letzteren?

II. Zivilsenat. Ur. v. 26. September 1902 i. S. R. (Bekl.) w. Nachlaßkonkurs F. (Bl.). Rep. II. 232/02.

I. Landgericht Braunschweig.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Über den Nachlaß des Bankiers F. in Bl., bei Lebzeiten alleinigen Inhabers der Firma Konrad L. daselbst, wurde am 3. Dezember 1900 das Konkursverfahren eröffnet. Der Beklagte, Rentner R. zu Bl., welcher mit der genannten Firma in laufender Geschäftsverbindung stand, nahm am 19. Juni 1900 bei dieser ein Darlehn von 8000 M gegen Verpfändung von Wertpapieren zum Nennbetrage von 10000 M auf und stellte gleichzeitig einen Ermächtigungsschein gemäß § 2 des Depotgesetzes vom 5. Juli 1896 aus. Die Firma Konrad L. nahm demnächst ihrerseits bei der Leihhausanstalt in Bl. zwei Darlehne von 7000 und 7700 M auf und verpfändete zu deren Sicherheit mehrere der ihr vom Beklagten zum Pfand bestellten Wertpapiere weiter.

Nach Ausbruch des Konkurses entstand zwischen dem Konkursverwalter und dem Beklagten K. Streit über das Eigentum an diesen bei der Leihhausverwaltung liegenden, von dem Beklagten herrührenden Papieren. Der Konkursverwalter behauptete insbesondere, durch die Ausstellung des Ermächtigungsscheins bei der Verpfändung sei das Eigentum an den Papieren sofort auf die Bankfirma Konrad L. übergegangen. In dem dieserhalb entstandenen Rechtsstreit trat das Oberlandesgericht dieser rechtlichen Annahme des Konkursverwalters bei.

Auf Revision des Beklagten wurde indessen das Urteil des Oberlandesgerichts aufgehoben.

Aus den Gründen:

„Die Entscheidung des Oberlandesgerichts, durch welche festgestellt wird, daß dem Beklagten an den, den Gegenstand des Rechtsstreits bildenden, von ihm am 19. Juni 1900 der nunmehr in Konkurs befindlichen Firma Konrad L. für ein Darlehn von 8000 M als Pfand übergebenen und von dem Inhaber dieser Firma, dem Bankier F., im November 1900 der Herzoglichen Leihanstalt zu Bl. weiter verpfändeten Wertpapieren ein Aussonderungsrecht in dem erwähnten klägerischen Konkurse nicht zustehe, beruht auf der rechtlichen Annahme, daß, wenn der Hinterleger oder Verpfänder von Wertpapieren bei der Hinterlegung bzw. Verpfändung dem Empfänger eine dem ganzen Inhalt des § 2 des Gesetzes, betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere, vom 5. Juli 1896 entsprechende schriftliche Ermächtigung erteilt, die Papiere gegeben und genommen seien mit dem übereinstimmenden Willen sofortigen Eigentumsüberganges, und daß daher, ohne daß es einer Entscheidung der Frage bedürfe, ob nicht jedenfalls in der Weiterverpfändung auf Grund der Ermächtigung seitens des F. ein den Eigentumsübergang bewirkender Aneignungsakt zu finden sei, schon aus diesem Grunde zur Zeit der Konkursöffnung nicht der Beklagte, sondern die Konkursmasse Eigentümerin der streitigen Papiere gewesen sei. Die Aufstellung des Klägers und Revisionsbeklagten, jene Annahme beruhe nicht sowohl auf der rechtlichen Beurteilung der Tragweite einer nach § 2 a. a. O. erteilten Ermächtigung, als vielmehr auf der tatsächlichen Feststellung des auf Übertragung und Erwerbung des Eigentums der Papiere bei deren Übergabe gerichteten Willens der Kontrahenten im vorliegenden konkreten Falle und mit Rücksicht auf

vorliegende konkrete Umstände, ist, wie der Inhalt der Entscheidungsgründe ergibt, nicht zutreffend.

Als allgemeiner Rechtsatz kann aber jene Annahme als richtig nicht anerkannt werden, und es beruht daher die vorliegende Begründung der Entscheidung des Oberlandesgerichts auf einem Rechtsirrtum, der zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führen muß.

Das Bankdepotgesetz und namentlich der § 2 hat nicht den Zweck, Bestimmungen bezüglich der Frage des Eigentumsübergangs hinterlegter oder verpfändeter Wertpapiere zu treffen, und hat solche nicht getroffen. Die rechtlichen Folgen einer gemäß § 2 erteilten Ermächtigung sind nach deren Inhalt gemäß den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts zu bestimmen.

Der Zweck der fraglichen, im Interesse des Hinterlegers bzw. Verpfänders gegebenen Vorschrift geht vor allem dahin, das Verfügungsrecht des Bankiers an die Voraussetzung einer ausdrücklichen und schriftlichen Ermächtigung seitens des Hinterlegers oder Verpfänders zu knüpfen und damit der im Geschäftsleben vielfach verbreiteten Auffassung zu begegnen, daß der Bankier zur Verfügung schon dann berechtigt sei, falls und solange er in der Lage sei, andere gleichartige Papiere zurückzugewähren.

Andererseits geht eine solche, an sich nur die Berechtigung zur Rückerstattung anderer Papiere bzw. die Verfügungsberechtigung ergebende Ermächtigung nicht weiter, als ihr bezeichneter Inhalt besagt. Insbesondere ist es nicht richtig, wenn für die gegenteilige, vom Oberlandesgericht gebilligte Ansicht, daß dieselbe den sofortigen Eigentumsübergang bewirke, angeführt wird, in Folge der Ermächtigung habe der Hinterleger oder Verpfänder nur noch einen persönlichen Anspruch auf Rückgewähr einer gleichen Quantität von Wertpapieren gleicher Qualität. Richtig ist nur, daß der Verwahrer berechtigt ist, seiner Verpflichtung zur Rückgewähr der ihm übergebenen bestimmten Papiere sich dadurch zu entledigen, daß er dem Deponenten andere gleichartige Papiere übergibt, sonach auf seiner Seite eine alternative Verpflichtung besteht. Daraus folgt, daß er zwar ohne weiteres über die Papiere verfügen darf, daß aber, wenn und solange er das nicht tut, an sich das Eigentum der Papiere bei dem Hinterleger bzw. Verpfänder verbleibt. In einem solchen Falle ist also für den Übergang des Eigentums weiter ein auf Grund der Ermächtigung erfolgender

Aneignungsakt erforderlich, der regelmäßig jedenfalls in der endgültigen Verfügung über die Papiere oder auch in der unterschiedslosen, mit der Absicht des Eigenerwerbs verknüpften Vermengung mit anderen Wertpapieren (Sammeldepots) zu finden sein wird.

Dieser rechtlichen Auffassung des § 2 Abs. 1 a. a. O. steht auch nicht, wie insbesondere der Revisionsbeklagte geltend macht, der Umstand entgegen, daß in jener Gesetzesstelle die Nichtanwendbarkeit der Bestimmungen des § 1 nur für den Fall der Ermächtigung, andere Papiere zurückzugewähren, nicht auch, wie dieses in dem Regierungsentwurfe der Fall war, ganz allgemein, also auch für den Fall der Ermächtigung, über die Papiere zu seinem Nutzen zu verfügen, ausgesprochen worden ist. Insbesondere ist es nicht zulässig, danach, wenn auch nicht für den letzteren, so doch jedenfalls für den ersteren Fall, und damit auch für den Fall der auf den ganzen Inhalt des Absatz 1 sich beziehenden Ermächtigung den sofortigen Eigentumsübergang als aus dem Gesetze sich ergebend anzunehmen. Die Ermächtigung, über die Papiere zu seinem Nutzen zu verfügen, ist offenbar weitergehend als die, gleichartige zurückzuerstatten, und es kann daher aus dem Umstande, daß im Absatz 2 die erstere Ermächtigung nicht erwähnt ist, nicht gefolgert werden, daß für diesen Fall die Beobachtung der im § 1 gegebenen Vorschriften aufrecht erhalten werden sollte; im Gegenteil ist anzunehmen, daß für diesen Fall die Nichtanwendbarkeit des § 1 nicht ausgesprochen ist, weil angenommen wurde, daß dieselbe sich aus der Sachlage selbst ergebe. Hierfür spricht insbesondere auch der Kommissionsbericht zu § 2 Seite 3 und 4. Danach ist das erwähnte Moment für die vorliegende Frage nicht von Bedeutung. Aus der Nichtanwendbarkeit der Vorschriften des § 1 kann für die Frage des Eigentumsübergangs im Falle der Ermächtigung nach § 2 Entscheidendes nicht hergeleitet werden.

Daß übrigens ein solches Rechtsverhältnis, wie es nach den vorstehenden Erörterungen anzunehmen ist, grundsätzlich auch der Auffassung der neuen bürgerlichen Gesetzgebung entspricht, ergibt der § 700 Abs. 1 Satz 2 B.G.B., wonach, wenn der Hinterleger dem Verwahrer gestattet, hinterlegte vertretbare Sachen zu verbrauchen, die Vorschriften über das Darlehn erst von dem Zeitpunkte an Anwendung finden, in welchem sich der Verwahrer die Sachen aneignet.

Auch in diesem Falle wird danach der Verwahrer nicht mit der Übergabe bezw. der Ermächtigung des Verbrauchs, sondern mit dem demnächst Aneignungsakt Eigentümer.

Die Entscheidung in der Sache selbst hängt danach davon ab, ob ein solcher den Eigentumsübergang bewirkender Aneignungsakt in der Weiterverpfändung der in Frage stehenden Wertpapiere durch den Inhaber der Firma Konrad L. zu finden ist. Da für diese, vom Landgericht verneinte, Frage jedenfalls teilweise auch tatsächliche Umstände in Betracht zu ziehen sind, so mußte dieserhalb die Zurückverweisung an das Berufungsgericht zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung erfolgen.“ . . .